

**Betriebsvereinbarung über die
Teilung der Ruhepause gem. § 11 (1) AZG**

**für alle MitarbeiterInnen, die Anspruch auf Ruhepausen nach dem
Arbeitszeitgesetz haben**

Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH

FN 207 240s

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 01. Februar 2008 für alle MitarbeiterInnen der Volkshilfe Steiermark gemeinnützigen Betriebs GmbH, die Anspruch auf Ruhepausen nach dem Arbeitszeitgesetz haben, in Kraft.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehene tägliche Ruhepause von dreißig Minuten kann anstelle einer halbstündigen Ruhepause in Form von zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder in Form von drei Ruhepausen von je zehn Minuten gewährt werden.

Diese Betriebsvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

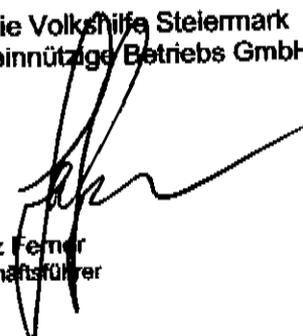
Graz, im Februar 2008

Für den Angestellten-Betriebsrat:


Angestellten-Betriebsrat
Kopferstrasse 53/1
8020 Graz

Hermine Gallaun
Betriebsratsvorsitzende

Für die Volkshilfe Steiermark
gemeinnützige Betriebs GmbH:


Franz Ferner
Geschäftsführer